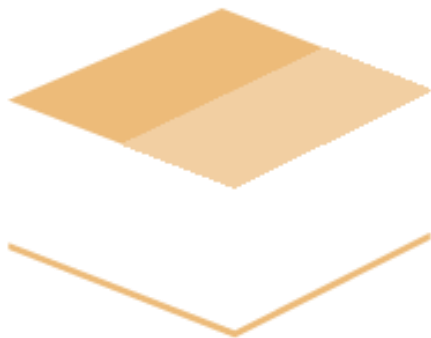




Wellkistenwerk
GROSS
Schnell. Passend. Verpackt.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand Juli 2026

Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: VLB)

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und uns gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Ihren gegebenenfalls davon abweichenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 1 Vertragsabschluss

1. Diese VLB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Lieferverträge werden vorbehaltlich abweichender individueller Vertragsabreden ausschließlich auf Grundlage dieser VLB abgeschlossen. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang. Die VLB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
2. Abweichende oder ergänzende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
3. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform, durch Ausführung der Lieferung oder durch eine sonstige ausdrückliche Annahmeerklärung zustande. Art und Umfang der Lieferpflichten, insbesondere Mengen-, Qualitäts- und Beschaffenheitsangaben, ergeben sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist.
4. Garantien und die Übernahme eines Beschaffungsrisikos werden nur wirksam vereinbart, wenn sie in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

§ 2 Ausführung der Lieferung

1. Die Versandgefahr trägt der Auftraggeber.
2. Der Auftragnehmer ist zu Mehrlieferungen berechtigt, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für den Auftraggeber zumutbar ist. Als zumutbar gilt, vorbehaltlich außergewöhnlicher, vom Auftraggeber nachzuweisender Umstände des Einzelfalles, eine Mehrlieferung bei einer Lieferung
 - bis 500 Stück von 20% - bis 3000 Stück von 15% - über 3000 Stück von maximal 10%.

Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge. Teillieferungen sind im unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für den Auftraggeber zumutbaren Umfang zulässig.

§ 3 Werkzeuge

1. Vom Auftragnehmer oder in seinem Auftrag hergestellte Klischees, Werkzeuge und andere Hilfsmittel bleiben auch dann Eigentum des Auftragnehmers, wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber bezahlt sind. Fällige Rechnungen über diese Gegenstände sind ohne Abzug zahlbar. Der Auftragnehmer ist zur Herausgabe dieser Gegenstände an den Auftraggeber nicht verpflichtet.
2. Der Auftragnehmer behält sich vor, für den Auftraggeber hergestellte Klischees, Werkzeuge und andere Hilfsmittel maximal 1 Jahr nach Ausführung des letzten Auftrags aufzubewahren. Nach Ablauf von 1 Jahr werden die vorgenannten Gegenstände vernichtet.

§ 4 Schutzrechte Dritter

Die Verantwortung für die Beachtung von Schutz- und Urheberrechten an der bestellten Ausstattung der Ware trägt der Auftraggeber. Soweit dem Auftragnehmer fremde Schutz und Urheberrechte bekannt sind, weist er den Auftraggeber darauf hin.

§ 5 Palettierung

1. Der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter führt über die in seinem Eigentumstehenden Paletten und Abdeckplatten für den Auftraggeber ein Palettenkonto. Dieses gibt Auskunft über den Bestand an Paletten und seine Veränderungen. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch zur Abstimmung des Saldos einen Auszug des Palettenkontos.
2. Die Aufzeichnungen im Konto werden aufgrund von Versandbelegen geführt. Der Auftraggeber hat die jeweils empfangenen Paletten zu quittieren.
3. Bei jeder Lieferung von palettierter Ware hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zug um Zug die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat.
4. Nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden mit einem Einzelpreis von EUR 12,00 pro Palette in Rechnung gestellt.

§ 6 Abnahmeverzug des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungs- oder Abnahmepflichten, ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz der hierdurch entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere angemessene Kosten für Lagerung, Transport, Umstapelung, Versicherung und Finanzierung. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist kann der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Lieferfrist

1. Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme. Bei Änderung des bestätigten Auftrags beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung.
3. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft die ihm entstandenen Lagerkosten auch bei Lagerung in einem seiner Werke berechnen, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages der Ware für jeden Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten; dem Auftraggeber ist der Nachweis unbenommen, dass dem Auftragnehmer infolge der Verzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. In den in Ziffer 3 genannten Fällen ist der Auftragnehmer außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
5. Befindet sich der Auftragnehmer in Lieferverzug, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen setzen und nach vergeblichem Ablauf der Frist vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

§ 8 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vermeidbare Ereignisse, die die Lieferung oder

Leistung vorübergehend verhindern oder wesentlich erschweren, befreien den Auftragnehmer für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Epidemien und Pandemien, behördliche Maßnahmen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, erhebliche Störungen der Energie- oder Rohstoffversorgung, Ausfälle wesentlicher Transportwege, schwerwiegende Cyberangriffe oder IT-Ausfälle sowie entsprechende Störungen bei Vorlieferanten, soweit der Auftragnehmer diese Ereignisse nicht zu vertreten hat. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Ende der Störung unverzüglich informieren.

2. Dauert die Störung länger als sechs Wochen, ist jede Vertragspartei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten. Bereits erbrachte Teilleistungen sind nach den gesetzlichen Vorschriften abzurechnen. Zwingende gesetzliche Rechte sowie Rechte aus ausdrücklich vereinbarten Fixgeschäften bleiben unberührt.

§ 9 Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, Haftung

1. Der Auftragnehmer geht davon aus, dass die hergestellte Ware nicht für den direkten Lebensmittelkontakt bestimmt ist. Sollte die Ware dafür bestimmt sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer mitzuteilen. Die Ware stellt keine funktionelle Barriere dar, falls dies nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer bestätigt ist.

2. Soweit der Vertrag für beide Parteien ein Handelsgeschäft darstellt, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen und erkennbare Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung, in Textform anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Werktagen nach ihrer Entdeckung, in Textform anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Auf Verlangen des Auftragnehmers sind, soweit zumutbar, Muster der beanstandeten Ware oder sonstige geeignete Nachweise zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nur dann zur Beanstandung der gesamten Lieferung, wenn dem Auftraggeber die Annahme oder Verwendung des mangelfreien Teils unzumutbar ist.

3. Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Auftragnehmer kann die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere bei unverhältnismäßigen Kosten, verweigern. Dem Auftragnehmer ist eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, sofern sich nicht aus der Art der Ware, des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Bei einem nur unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen; das Recht zur Minderung bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von § 9 Ziffer 7 dieser VLB.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Vertragsschluss über den vorgesehenen Verwendungszweck sowie über besondere Anforderungen an Belastbarkeit, Lagerung, Transport, Feuchtigkeit, Temperatur, Produktschutz, Weiterverarbeitung und sonstige Einsatzbedingungen zu informieren. Soweit kein bestimmter Verwendungszweck oder keine besondere Anforderung vereinbart oder für den Auftragnehmer erkennbar war, obliegt es dem Auftraggeber, die Eignung der Ware für den beabsichtigten Zweck, einschließlich der Weiterverarbeitung und der Verwendung durch seine Abnehmer, zu prüfen. Für Anforderungen, die über die gewöhnliche Verwendung, die übliche Beschaffenheit oder die vereinbarten Spezifikationen hinausgehen, haftet der Auftragnehmer nur, wenn diese in Textform vereinbart wurden. Vereinbarte Beschaffenheiten, ausdrücklich bestätigte Verwendungszwecke und vom Auftragnehmer ausdrücklich übernommene Beratungsleistungen bleiben unberührt.

5. Branchenübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Leimung, Glätte und Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farbe und Druck stellen keinen Mangel dar, soweit sie keine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit verletzen und die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen. Als Maßtoleranzen gelten $\pm 1\%$, mindestens jedoch ± 3 Millimeter, sofern keine abweichenden Toleranzen vereinbart wurden. Für Ausschuss gelten mangelhafte Einzelstücke gelten die vereinbarten Mengen- und Qualitätsanforderungen sowie im Übrigen die gesetzlichen Mängelrechte; eine pauschale Verpflichtung zur Abnahme eines bestimmten Ausschussanteils besteht nicht.

6. Im übrigen werden für die Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen die vom VERBAND DER WELLPAPPEN-INDUSTRIE E.V., Hilpertstrasse 22, 64295 Darmstadt, herausgegeben und beim Auftragnehmer vorliegenden Prüfkataloge für Wellpappenschachteln sowie die DIN-Norm für Wellpappenverpackungen, alles in der jeweils geltenden Fassung, zugrunde gelegt.

7. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet der Auftragnehmer unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Macht der Auftraggeber im Falle eines leicht fahrlässigen Lieferverzugs des Auftragnehmers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung geltend, ist dieser auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufs, maximal jedoch auf die Höhe des Auftragswertes, begrenzt. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in dieser Ziffer vorgesehen ist –

ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

8. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Diese Fristverkürzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleiben außerdem zwingende gesetzliche Verjährungsfristen, insbesondere nach § 438 Absatz 1 Nummer 2 und § 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB, sowie die gesetzlichen Regelungen über den Lieferantenregress, insbesondere §§ 445a, 445b und 478 BGB. Für sonstige Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9a Verpackungsrechtliche Pflichten und Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

1. Gesetzliche Rollenverteilung

Die verpackungsrechtliche Einordnung der Vertragsparteien, insbesondere als Erzeuger, Hersteller, Lieferant, Importeur oder Vertreiber im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie nach den ergänzenden nationalen Vorschriften, richtet sich ausschließlich nach den jeweils zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Die in diesem Paragraphen verwendeten Begriffe „Erzeuger“, „Hersteller“ und „Lieferant“ sind im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummern 13, 15 und 16 der Verordnung (EU) 2025/40 zu verstehen.

2. Verantwortlichkeit des Auftraggebers als Erzeuger

Soweit der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen als Erzeuger der Verpackung oder des verpackten Produkts gilt, ist er für die Erfüllung der ihn treffenden verpackungsrechtlichen Anforderungen verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Konformität der Verpackung mit den jeweils anwendbaren Anforderungen, die Durchführung der Konformitätsbewertung, die Erstellung und Aufbewahrung der technischen Dokumentation und der EU-Konformitätserklärung, die Kennzeichnung sowie erforderliche Korrektur-, Rücknahme- und Rückrufmaßnahmen.

Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber Verpackungen oder verpackte Produkte unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, die Verpackung seinen Namen oder seine Marke trägt oder der Auftraggeber die wesentlichen Gestaltungs- und Produktspezifikationen der Verpackung bestimmt, soweit nicht gesetzlich eine andere Person als Erzeuger gilt.

3. Informationspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Abgabe des ersten verbindlichen Angebots beziehungsweise spätestens vor Vertragsschluss sämtliche Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen, die zur verpackungsrechtlichen Einordnung und zur Beurteilung der Anforderungen an die Verpackung erforderlich sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) der vorgesehene Verwendungszweck und die Art des zu verpackenden Produkts,
- b) die Einordnung als Verkaufs-, Sammel-, Transport-, Versand-, Service- oder wiederverwendbare Verpackung,
- c) vorgesehene Namen, Marken, Kennzeichnungen und Druckbilder,
- d) die vom Auftraggeber vorgegebenen Gestaltungs- und Materialspezifikationen,
- e) vorgesehene Beschichtungen, Kaschierungen, Verklebungen, Zusatzteile und Kombinationen mit anderen Materialien,
- f) Anforderungen an Lebensmittelkontakt, Feuchtigkeit, Temperatur, Transport, Lagerung und Produktschutz,
- g) die Mitgliedstaaten, in denen die Verpackung oder das verpackte Produkt bereitgestellt werden soll,
- h) die vorgesehene Abgabe an Endabnehmer sowie
- i) sämtliche Umstände, die für die Erzeuger- oder Herstellerrolle der Vertragsparteien von Bedeutung sein können.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben des Auftraggebers ohne konkreten Anlass eigenständig zu überprüfen.

4. Kleinstunternehmensstatus

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor dem ersten Vertragsschluss ausdrücklich in Textform darüber zu informieren, wenn er die Voraussetzungen eines Kleinstunternehmens im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG in der am 11. Februar 2025 geltenden Fassung erfüllt.

Ein Kleinstunternehmen liegt insbesondere nur dann vor, wenn der Auftraggeber unter Berücksichtigung von Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen weniger als zehn Personen beschäftigt und sein Jahresumsatz oder seine Jahresbilanzsumme höchstens zwei Millionen Euro beträgt.

Der Auftraggeber hat das Vorliegen der Voraussetzungen auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Er hat die Angaben mindestens einmal jährlich auf Anforderung zu bestätigen und jede Änderung, insbesondere den Wegfall des Kleinstunternehmensstatus oder Änderungen der Unternehmensstruktur, unverzüglich in Textform mitzuteilen.

5. Fehlende oder verspätete Informationen

Solange die zur verpackungsrechtlichen Einordnung erforderlichen Informationen oder Nachweise nicht vollständig vorliegen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abgabe eines Angebots, die Annahme eines Auftrags, die Herstellung oder die Auslieferung der Ware bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen.

Hierdurch entstehende Lieferverzögerungen hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen. Der Auftragnehmer kann Ersatz der durch unvollständige, unrichtige oder verspätete Angaben des Auftraggebers entstehenden angemessenen Mehraufwendungen verlangen.

6. Erzeugereigenschaft des Auftragnehmers

Soweit der Auftragnehmer aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere wegen des Kleinstunternehmensstatus des Auftraggebers oder wegen der konkreten Gestaltung und Vermarktung der Verpackung, selbst als Erzeuger gilt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Auftragsannahme von der vorherigen Bereitstellung sämtlicher erforderlicher Informationen, Muster, Spezifikationen, Prüfungen und Nachweise abhängig zu machen.

Kundenspezifische Prüfungen, externe Gutachten, besondere Konformitätsnachweise oder sonstige Leistungen, die über die üblicherweise geschuldete Herstellung und Dokumentation hinausgehen, werden nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung erbracht und gesondert vergütet.

7. Informations- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers als Lieferant

Soweit der Auftragnehmer lediglich Lieferant von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien ist, stellt er dem als Erzeuger verantwortlichen Auftraggeber die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen im nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/40 geschuldeten Umfang zur Verfügung.

Weitergehende Unterlagen, kundenspezifische Konformitätsbewertungen, vollständige technische Dokumentationen für das Verpackungssystem des Auftraggebers sowie rechtliche Bewertungen oder Registrierungsleistungen sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

Vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Unterlagen beziehen sich ausschließlich auf die konkret bezeichnete Verpackung, deren vereinbarte Ausführung und den mitgeteilten Verwendungszweck. Sie dürfen nicht ungeprüft auf andere Verpackungen, Materialien, Druckbilder, Beschichtungen, Verwendungszwecke oder Lieferketten übertragen werden.

8. Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte

Der Auftraggeber ist für alle nachträglich von ihm oder von Dritten vorgenommenen Änderungen der Verpackung verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Änderungen an Material, Konstruktion, Abmessungen, Bedruckung, Beschichtung, Kaschierung, Verklebung, Kennzeichnung oder Verwendungszweck sowie für die Verbindung der Verpackung mit anderen Verpackungsbestandteilen.

Der Auftraggeber hat vor einer solchen Änderung zu prüfen, ob hierdurch eine erneute Konformitätsbewertung, Anpassung der technischen Dokumentation oder Kennzeichnung oder eine Änderung der verpackungsrechtlichen Rollenverteilung erforderlich wird. Vom Auftragnehmer erteilte Erklärungen und Nachweise verlieren ihre Gültigkeit, soweit die zugrunde liegende Ausführung oder der mitgeteilte Verwendungszweck verändert wird.

9. Erweiterte Herstellerverantwortung

Die Erzeugereigenschaft im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2025/40 führt nicht automatisch zur Herstellerstellung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15.

Soweit der Auftraggeber gesetzlich als Hersteller gilt, ist er allein für die Erfüllung der ihn treffenden Registrierungs-, Melde-, Mengenbericht-, Finanzierungs-, Rücknahme- und sonstigen Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in den jeweiligen Mitgliedstaaten verantwortlich.

Der Auftraggeber hat eigenständig zu prüfen, in welchen Mitgliedstaaten er entsprechenden Verpflichtungen unterliegt, und dem Auftragnehmer auf Verlangen die erforderlichen Registrierungs- oder Beteiligungsnachweise vorzulegen. Eine Übernahme dieser Pflichten durch den Auftragnehmer bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

10. Gesetzeswidrige Kundenvorgaben

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Vorgaben des Auftraggebers auszuführen, wenn deren Umsetzung gegen anwendbare verpackungsrechtliche Vorschriften verstößt oder die erforderliche Konformität nicht hinreichend nachgewiesen werden kann.

Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall berechtigt, eine Anpassung der Konstruktion, Materialien, Kennzeichnung oder sonstigen Spezifikationen zu verlangen. Kommt innerhalb angemessener Frist keine rechtlich zulässige Ausführung zustande, kann der Auftragnehmer vom betroffenen Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz bereits entstandener Aufwendungen bleiben unberührt.

11. Freistellung und Ersatz von Aufwendungen

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Informations-, Mitwirkungs-, Prüfungs-, Registrierungs-, Dokumentations- oder Kennzeichnungspflichten oder macht er unrichtige oder unvollständige Angaben, hat er dem Auftragnehmer die hierdurch verursachten Schäden und erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf

- a) unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Angaben des Auftraggebers,
- b) vom Auftraggeber vorgegebenen Spezifikationen,
- c) einer nachträglichen Änderung der Verpackung,
- d) einer Verwendung außerhalb des vereinbarten Verwendungszwecks oder
- e) der Nichterfüllung eigener verpackungsrechtlicher Pflichten des Auftraggebers

beruhen.

Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung und behördlicher Verfahren. Eine Erstattung von Geldbußen, Verwarnungsgeldern oder sonstigen höchstpersönlichen Sanktionen erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Freistellung gilt nicht, soweit der Auftragnehmer den betreffenden Umstand selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

12. Änderung gesetzlicher Anforderungen

Ändern sich nach Vertragsschluss gesetzliche Anforderungen, technische Spezifikationen, harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen oder behördliche Vorgaben, werden die Parteien die zur rechtskonformen Vertragserfüllung erforderlichen Anpassungen abstimmen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, eine Verpackung in Verkehr zu bringen oder bereitzustellen, deren Konformität aufgrund geänderter Anforderungen nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 10 Rechnungserteilung, Fälligkeit, Zahlung

1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Preise des Auftragnehmers frei Haus. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soll die Ware mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden und verändern sich nach Vertragsschluss die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten um mehr als 5%, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis im Umfang der tatsächlich eingetretenen Kostenveränderung angemessen anzupassen. Maßgeblich sind insbesondere Veränderungen der Kosten für Papier und sonstige Rohstoffe, Energie, Löhne, Fracht, Verpackung sowie öffentliche Abgaben. Kostensenkungen sind in gleicher Weise zu berücksichtigen. Eine Anpassung ist ausgeschlossen, soweit ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde oder die Kostenveränderung auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzögerung beruht. Der Auftragnehmer wird die Preisanpassung in Textform mitteilen und auf Verlangen nachvollziehbar erläutern. Erhöht sich der Gesamtpreis dadurch um mehr als 10%, kann der Auftraggeber hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mitteilung in Textform vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftragnehmer nicht die Ausführung zum ursprünglich vereinbarten Preis anbietet.

2. Der Rechnungsbetrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Trifft der Auftraggeber bei der Zahlung keine Tilgungsbestimmung, werden Zahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verrechnet. Der Einbehalt von Inkasso- und/oder Delkredereprovisionen ist nur nach vorherigem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung in Textform zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zulässig. Bei Zahlungen über Dritte, insbesondere im Rahmen von Regulierungs- und/oder Delkredereabkommen, gilt die Kaufpreisschuld erst als erfüllt, wenn die Zahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist. Wird eine fällige Forderung auch nach Zahlungserinnerung und Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht ausgeglichen, werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber sofort fällig. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, weitere Lieferungen gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistung auszuführen.

3. Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers zu leisten. Die Zahlung gilt mit endgültiger Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers als erfolgt. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung berechtigt, soweit seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit dieses auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht oder die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, die gesetzliche Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro sowie einen weitergehenden nachgewiesenen Verzugschaden geltend zu machen.

2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus Verträgen verpflichtet, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber stehen.
3. Ist der Auftraggeber mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse und/oder seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen, ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, für ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen nach seiner Wahl Vorauskasse oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen. Alternativ kann der Auftragnehmer die Stellung banküblicher Sicherheiten verlangen.
4. Befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom betroffenen Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die gesetzlichen Fälle, in denen eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt.
5. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch des Auftragnehmers auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, kann der Auftragnehmer noch ausstehende Leistungen nach Maßgabe des § 321 BGB verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder eine angemessene Sicherheit geleistet wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Insolvenzordnung. Die Stellung eines Insolvenzantrags führt nicht allein und nicht automatisch zur Fälligkeit sämtlicher Forderungen oder zur Beendigung bestehender Verträge.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware).
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verwenden, zu verarbeiten und zu veräußern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht zugleich als Rücktritt vom Vertrag.
3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird für den Auftragnehmer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Die bloße Verwendung der Vorbehaltsware als Verpackung begründet kein Eigentum oder Miteigentum des Auftragnehmers an den verpackten Waren.
4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verbundenen oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt anteilig Miteigentum; der Auftragnehmer nimmt die Übertragung an. Der Auftraggeber verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Auftragnehmer.
5. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der an ihre Stelle tretenden Erzeugnisse tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sicherheit an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren oder als Verpackung für andere Waren veräußert, ohne dass Miteigentum des Auftragnehmers besteht, ist die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware abgetreten.
6. Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Der Auftragnehmer wird die Einziehungsermächtigung nur widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder der Anspruch des Auftragnehmers auf die Gegenleistung gefährdet ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware im üblichen Umfang gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.
7. Übersteigt der realisierbare Wert der dem Auftragnehmer zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, wird der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort ist Versmold. Gerichtsstand für alle aus dem Lieferungsvertrag entstehenden Pflichten bzw. Rechtsstreitigkeiten - auch für Scheck- und Wechselklagen - ist Krefeld. Dies gilt nur, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch ein anderes nach Gesetz zuständiges Gericht.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es für Personen mit Sitz im Inland gilt, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf.

§ 14 Unwirksamkeit von Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.



Wellkistenwerk
GROSS
Schnell. Passend. Verpackt.

Wellkistenwerk Gross GmbH & Co. KG

Bockhorster Landweg 31 · 33775 Versmold

Tel.: +49 5423 9506-0

E-Mail: info@wellkistenwerk.de

www.wellkistenwerk.de

Stand: Juli 2026